

**VERORDNUNG (EG) Nr. 165/1999 DER KOMMISSION**

vom 22. Januar 1999

**zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Januar 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der  
Kommission vom 16. Dezember 1997 mit Durch-  
führungsbestimmungen für die Einfuhr von Reis mit  
Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen  
Ländern und Gebieten (ÜLG)<sup>(1)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1595/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/  
97 bestimmt die Kommission innerhalb von zehn Tagen  
ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen der  
Mitgliedstaaten, in welchem Umfang den Lizenzanträgen  
stattgegeben wird, und setzt die für die nächste Tranche  
und gegebenenfalls für eine zusätzliche Tranche im  
Monat Oktober verfügbaren Mengen fest.Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, daß Einfuhrli-  
zenzen für die beantragten Mengen nach Anwendung der  
entsprechenden, im Anhang angeführten Verringerungs-  
sätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für die in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Januar  
1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 gestellten  
und der Kommission mitgeteilten Anträge werden  
Einfuhrlicenzen unter Anwendung der im Anhang fall-  
weise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten  
Reismengen erteilt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1999

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 22.<sup>(2)</sup> ABl. L 208 vom 24. 7. 1998, S. 21.

## ANHANG

## Verordnung (EG) Nr. 2603/97

Auf die für die Tranche des Monats Januar 1999 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Im Rahmen der Tranche des Monats Mai 1999 verfügbare Menge (in Tonnen)
ÜLG (Artikel 6) — KN-Code 1006	61,08	—
AKP (Artikel 2 Absatz 1) — KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30	78,1219	41 666
AKP (Artikel 3) — KN-Code 1006 40 00	94,7366	10 000
AKP+ ÜLG (Artikel 7) — AKP: KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30 — ÜLG: KN-Code 1006	—	—